

Arbeitsrecht (Nr. 330/2006)

Genesungswidriges Verhalten bei Krankheit kann Kündigung rechtfertigen

Das Arbeitsgericht (AG) Marburg entschied:

Zwar kann eine verhaltensbedingte Kündigung gerechtfertigt sein, wenn der Arbeitnehmer vorsätzlich den Heilungsprozess verzögert. Dazu muss der Arbeitgeber im Einzelnen unter Beweisanztritt darlegen, welche körperliche Tätigkeit den genesenden Arbeitnehmer im Grunde geeignet war, die Genesung des Arbeitnehmers nachhaltig zu beeinflussen.

Urteil des AG Marburg vom 08. Juni 2006
Aktenzeichen : 3 Ca 298/05 – rk -

Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb - newsletter
Nr. 11/2006

18.11.2006